



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 318/2021
vom 29. Oktober 2021
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/522]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1004 der Kommission vom 7. Juni 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten über Abfälle gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses C(2012) 2384 der Kommission ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 32ff (Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:
„– **32018 L 0851**: Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:
Artikel 9 Absätze 4, 5, 7 und 8 und Artikel 37 Absatz 3 gelten nicht für Liechtenstein.“
2. Nach Nummer 32ffe (Durchführungsbeschluss 2013/727/EU der Kommission) wird Folgendes eingefügt:
„32fff. **32019 D 1004**: Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1004 der Kommission vom 7. Juni 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten über Abfälle gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses C(2012) 2384 der Kommission (ABl. L 163 vom 20.6.2019, S. 66)

Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Für die Zwecke des Artikels 3 und des Anhangs I verwendet Liechtenstein eine gleichwertige Methode zur Bestimmung des Gewichts der recycelten Siedlungsabfälle.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2018/851 und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1004 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109.

⁽²⁾ ABl. L 163 vom 20.6.2019, S. 66.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 30. Oktober 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. Oktober 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.